

IT-RECHT

RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU) • Salzburg

Das Leistungsschutzrecht für Presseveröffentlichungen gegenüber Online-Plattformen

» jusIT 2022/55

✦ Urheberrecht, Leistungsschutzrecht, Presseveröffentlichungen, Kommunikationsplattformen-Gesetz, Diensteanbieter, Werke journalistischer Art, Dienst der Informationsgesellschaft, Presseverlag, Medienbeobachtung, Snippets, Suchmaschinen, Werkvermittlung, Qualitätsjournalismus

§ RL (EU) 2019/790: Art 15; UrhG: §§ 1, 18c, 41a, 44, 42f, 76f, 79, 86 Abs 1 Z 7, § 99d; ECG: § 3; KoPl-G: §§ 1 ff; GRC: Art 17

Mit dem Inkrafttreten – auch der flankierenden urheberstrafrechtlichen Bestimmungen¹ am 1. 4. 2022 – verfügen Hersteller von Presseveröffentlichungen seit der Urheberrechts-Novelle 2021² über ein eigenes Leistungsschutzrecht, das es ihnen ermöglichen soll, selbst gegen die „Online-Freibeuterei“ in (großen) Kommunikationsplattformen vorzugehen. Der folgende Beitrag versucht, einen ersten Überblick zu geben und die unionsrechtlichen Hintergründe offenzulegen.

1. Einleitung – Systematik der Umsetzung

Art 15 DSM-RL hat ein neues Leistungsschutzrecht für Hersteller von Presseveröffentlichungen geschaffen. § 76f UrhG iVm § 99d UrhG haben dieses „*verwandte Schutzrecht*“ hierzulande umgesetzt. Art 15 DSM-RL³ hat den Schutzbereich der Rechte von Verlagen an ihren Presseveröffentlichungen neu definiert,⁴ um das Verhältnis zu großen Suchmaschinen wie Google oder Social-Media-Betreibern wie Facebook klarer zu bestimmen.⁵ Der Novellengesetzgeber des Jahres 2021 hat zu diesem Zweck ledig-

lich zwei neue Vorschriften in Kraft gesetzt: § 76f UrhG beinhaltet in guter österreichischer Tradition das gesamte Regelwerk des neuen Leistungsschutzes.⁶ § 99d UrhG enthält die fremdenrechtliche Anknüpfung, der zufolge auf die Staatsbürgerschaft bzw auf den Wohnsitz oder Sitz des Herstellers abzustellen ist.⁷

- Der eigene Abschnitt mit der Überschrift „*IIb. Schutz der Hersteller von Presseveröffentlichungen*“ findet sich systematisch im II. Hauptstück des UrhG, der die „*Verwandten Schutzrechte*“⁸ regelt. § 76f Abs 1 UrhG verbietet das Leistungsschutzrecht der Hersteller von Presseveröffentlichungen gegenüber Online-Diensten.
- § 76f Abs 2 UrhG enthält eine Legaldefinition der Presseveröffentlichung als Anknüpfungspunkt des Schutzrechts.
- § 76f Abs 3 UrhG begrenzt die Schutzdauer auf zwei Jahre.
- § 76f Abs 4 UrhG beinhaltet Beschränkungen zugunsten von Urhebern und anderen Leistungsschutzberechtigten. Dessen Satz 1 und Satz 2 schützen die Rechtspositionen der Urheber bzw Leistungsschutzberechtigten an ihren in den Presseveröffentlichungen enthaltenen Schutzgegenständen nach den bisherigen Standards. § 76f Abs 4 Satz 3 UrhG stellt eine vom neuen Leistungsschutzrecht unbehelligte Weiterverwendung der geschützten Inhalte auf Basis vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage sicher. Schließlich soll § 76f Abs 4 Satz 4 UrhG die Umgehung des Schutzfristenendes für beinhaltende Werke

1 § 86 Abs 1 Z 7 iVm § 91 UrhG.

2 Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und das KommAustria-Gesetz geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2021 – Urh Nov 2021), BGBl I 244/2021.

3 Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABL L 2019/130, 92.

4 Vgl dazu instruktiv *Günther*, Die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt – unter besonderer Beachtung der Regelungen betreffend die Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten („Uploadfilter“), in *Staudegger/Thiele* (Hrsg), *Geistiges Eigentum. Jahrbuch 2019* (2019) 277 (288 ff).

5 Zur Umsetzung aus rechtsvergleichender Sicht bereits *Thiele*, *Digital Showcase oder Old School – Das Leistungsschutzrecht für Pressever-*

öffentlichungen 2.0, in *Schweighofer/Saarenpää/Eder/Zanol/Schmautzer/Kummer/Hanke* (Hrsg), *Recht DIGITAL – 25 Jahre IRIS* (2022) 355.

6 Der deutsche Gesetzgeber wendet dafür allein sechs Paragraphen auf (§§ 87f–87k dUrhG).

7 Näher dazu *Thiele* in *Thiele/Burgstaller*, *Kommentar zum Urheberrechtsgesetz*⁴ § 99d Rz 8 ff (2022).

8 Dieser Gesetzesbegriff wird synonym für „*Leistungsschutzrechte*“ verwendet und leitet sich aus dem international gebräuchlichen Begriff der „*Neighbouring Rights*“ ab, die eine enge Beziehung oder Ähnlichkeit zu den Urheberrechten aufweisen (vgl *Thiele*, *Verträge des Gewerblichen Rechtsschutzes* [2016/2020] 1 f).



oder Leistungen durch das neu geschaffene Leistungsschutzrecht verhindern.

- § 76f Abs 5 UrhG beinhaltet die Ausnahmen für den nicht kommerziellen Bereich, das Verlinken und eine sinngemäße Geltung der taxativ aufgezählten freien Werknutzungen.
- § 76f Abs 6 UrhG setzt die angemessene Beteiligung der in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werke entsprechend Art 15 Abs 5 DSM-RL um.

Der folgende Beitrag stellt davon ausgehend die wesentlichen Tatbestandselemente, nämlich den Leistungsgegenstand, die Berechtigten sowie die Schutzdauer, dar und versucht einen ersten Ausblick auf die mögliche weitere Entwicklung.

2. Schutzberechtigte und Schutzzumfang

2.1. Schutzberechtigte

Während Art 15 Abs 1 DSM-RL ausdrücklich den Leistungsschutzberechtigten als „*Presseverlag*“ bezeichnet, vermeidet der österreichische Gesetzgeber diesen Terminus und beschränkt sich auf den „*Hersteller einer Presseveröffentlichung*“. Lediglich in den Materialien, nicht aber im normativen Text verwendet er „*Begünstigter des Leistungsschutzrechts*“ bzw. „*Presseverlag*“.⁹ Aus den Erwägungsgründen der DSM-RL und der (richtlinienkonformen) Beschreibung der geschützten Presseveröffentlichungen in § 76f Abs 2 UrhG erhellen sich die einzelnen Begriffsbestandteile.

Inhaber des Leistungsschutzrechtes ist der Hersteller einer Presseveröffentlichung. Dabei handelt es sich um eine natürliche oder juristische Person, die als „*Diansteanbieter*“ initiativ und redaktionell verantwortlich unter Aufsicht eine „*Presseveröffentlichung*“ herstellt. Dabei sind Ausschlusskriterien für bestimmte Diansteanbieter sowie bestimmte Presseveröffentlichungen, zB Wissenschaftsjournale oder Literaturzeitschriften, als Abgrenzungen oder gewissermaßen negative Tatbestandselemente zu beachten.

Unter einem Presseverlag kann ein Medienunternehmen verstanden werden, das Werke der Literatur, Kunst, Musik oder Wissenschaft vervielfältigt und verbreitet und sich auf die Vervielfältigung und Verbreitung von Zeitschriften oder Zeitungen spezialisiert hat. Im deutschsprachigen Raum sind etwa die Standard Verlags GmbH, die Axel Springer AG, die Süddeutsche Zeitung GmbH, die Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co KG oder die Verlag M. DuMont Schauberg Expedition der Kölnischen Zeitung GmbH & Co KG zu nennen.¹⁰ Der Schutz der Hersteller von Presseveröffentlichungen nach § 76f UrhG erfordert einen Herstellungsverantwortlichen, dh einen „*Anbieter*“. Dieser Diansteanbieter kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.¹¹ Es muss sich um einen Selbstständigen handeln, der

die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit der Herstellung von Presseveröffentlichungen dauerhaft oder auch bloß vorübergehend erbringt. Der Anbieter muss mit seiner Leistung Teil des Wirtschaftslebens sein. Erforderlich ist also, dass regelmäßig eine wirtschaftliche (geldwerte) Gegenleistung geschuldet ist.¹² Im Einzelfall kostenfrei erbrachte Leistungen ändern daran ebenso wenig wie die fehlende Identität zwischen dem Dienstleistungsempfänger und dem Schuldner der Gegenleistung. Damit können auch komplexe Konstellationen auf dem Mediensektor erfasst werden.¹³

Das neue Leistungsschutzrecht knüpft an die „*Herstellung*“ einer Presseveröffentlichung an. Es soll damit demjenigen vorbehalten sein, der die wesentliche Investition und technisch-organisatorische Leistung iSd § 76f UrhG getätigt hat (soweit sie erforderlich war).¹⁴

2.2. Leistungsgegenstand

Zentrales Tatbestandsmerkmal neben der schutzrechtsbegründenden Herstellung bildet der durch Art 2 Z 4 DSM-RL näher bestimmte Schutzgegenstand. Unter einer „*Presseveröffentlichung*“ versteht § 76f Abs 2 UrhG unter wörtlicher Übernahme der Richtliniendefinition „*Sammlung[en]*“, welche unter „*redaktioneller Verantwortung und Aufsicht*“ eines Diansteanbieters veröffentlicht werden und „*hauptsächlich aus literarischen Werken journalistischer Art*“ bestehen. Zu kurz für den Gegenstand des Presseverlagsleistungsschutzes greift daher der (bereits eingeführte) Begriff der „*Presseberichte*“ iSv § 79 UrhG.¹⁵

Der unionsautonome Begriff der „*Sammlung*“ nach § 76f Abs 2 UrhG deckt sich zwar in seinem allgemeinen Verständnis mit jenem nach § 6 UrhG.¹⁶ Allerdings vereint die Zusammenstellung nicht das Kriterium der eigentümlichen geistigen Schöpfung wie beim Sammelwerk iSv § 6 UrhG, sondern die redaktionell-journalistische Aufbereitung. Vielmehr müssen die solcherart gebündelten journalistischen Bestandteile einem redaktionell bewirkten Informationszweck dienen und als selbstständiger Teil in einer periodischen Veröffentlichung erscheinen. Den Inhalt der Sammlung bilden „*vorwiegend*“ Sprachwerke; dh, auch andere Arten von Werken und Schutzgegenständen können teilhaben. Der Begriff der Sammlung von „*journalistischen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen*“ zielt nach ErwGr 56 DSM-RL auf Tageszeitungen oder wöchentlich oder monatlich erscheinende Zeitungen, einschließlich abonniertes Zeitschriften von allgemeinem oder besonderem Interesse, sowie Nachrichtenwebsites ab. Die Veröffentlichung der Sammlung dient dazu, „*die Öffentlichkeit über Nachrichten oder andere Themen zu informieren*“. Damit wird der primäre, aber nicht ausschließliche Informationszweck

⁹ BlgNR 1178 XXVII. GP, 35.

¹⁰ Vgl EuGH 1. 12. 2011, C-145/10 (Painer), ECLI:EU:C:2011:798 idF ECLI:EU:C:2013:138 = *ecolex* 2012, 58 (*Handig*) = MR 2012, 73 (*Walter*).

¹¹ Zu den Gleichstellungen in Bezug auf Inland und Ausland siehe § 99d UrhG.

¹² Vgl EuGH 17. 9. 2002, C-498/99 (Town and County Factors), ECLI:EU:C:2002:494 = FJ 2002, 351 (*Kilches*).

¹³ Vgl EuGH 26. 4. 1988, C-352/85 (Bond van Adverteerders/Niederländischer Staat), ECLI:EU:C:1988:196.

¹⁴ Vgl ErwGr 55 Satz 1 DSM-RL: Investitionsrisiko.

¹⁵ *Thurner* in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 79 Rz 7 ff mwN.

¹⁶ Vgl *Homar* in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 6 Rz 8.

der Publikation angesprochen. Schließlich kann die Presseveröffentlichung „in analoger oder digitaler Form“ erfolgen.¹⁷ Von der Herstellung einer Presseveröffentlichung wird die Fernsehberichterstattung bzw die Berichterstattung über eine Online-Videoplattform oder ein Streaming-Angebot nicht erfasst.

Durch das Leistungsschutzrecht werden lediglich solche Presseveröffentlichungen (noch) nicht geschützt, die vor dem 6. 6. 2019 veröffentlicht worden sind.

§ 76f Abs 5 Satz 2 UrhG nimmt „einzelne Worte und sehr kurze Auszüge“ ausdrücklich vom Leistungsschutzrecht des Herstellers aus. Der Unionsgesetzgeber hat mit dem Begriff „*einzelne*“ erkennbar keine absolute zahlenmäßige Obergrenze festlegen wollen, sondern sich an dem fehlenden Zunichtemachen der Investitionen, die Presseverlage für die Herstellung der Inhalte getätigt haben, orientiert.¹⁸ Daher ist im Einzelfall nach dem Zweck der Vervielfältigung bzw öffentlichen Wiedergabe von Textausschnitten zu beurteilen, ob es sich hierbei noch um „*einzelne*“ Textbestandteile oder (alternativ) um „*sehr kurze Auszüge*“ handelt.¹⁹

2.3. Schutzzumfang

Das neue Leistungsschutzrecht verfügt über eine positive und eine negative Seite, mit anderen Worten: Es verschafft dem Begünstigten Vergütungsansprüche und Verbotsrechte.²⁰ Gleichwohl besteht ein gewissermaßen doppelt begrenzter Schutzzumfang. Denn § 76f Abs 1 UrhG gewährt dem Hersteller die ausschließlichen Rechte iSv §§ 81 ff UrhG der

- Vervielfältigung und
- öffentlichen Zurverfügungstellung

von Presseveröffentlichungen, begrenzt auf eine Online-Nutzung und gegenüber Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft. Darüber hinausgehende Verwertungs-, Bearbeitungs- oder Verbotsrechte, insb ein generelles Vervielfältigungsrecht, gewährt § 76f UrhG für Presseveröffentlichungen hingegen nicht.²¹

Bereits kurze Zeit nach dem früheren Inkrafttreten des Schutzes für Presseveröffentlichungen in Deutschland²² hat Google erste Verträge mit deutschen Presseverlagen abgeschlossen. Darin werden die Nutzungsmöglichkeiten und die Unschärfen der Schrankenregelungen²³ durch sogenannte „*Extended News Previews*“ abgefangen. Über die Höhe der Vergütung ist nichts bekannt, jedoch dürfte sich die Gegenleistung des marktmächtigen Suchmaschinenbetreibers auf eine bloß weitere Listung der (kleineren) Presseverlage beschränken, ohne dass tatsächlich Geld fließt. In Österreich, so wird kolportiert, schließen ebenfalls

kleinere Verlage ab. Ein offizielles Ergebnis liegt noch nicht vor.²⁴ Entscheidende Bedeutung dürfte daher der juristischen Kautelarpraxis zukommen, um die Ergebnisse der Vertragsverhandlungen bestmöglich abzubilden.

Eine wesentliche Rolle für die Verbots-, aber auch Vergütungsrechte spielen die „Ausnahmen und Beschränkungen“ oder modern ausgedrückt: die gesetzlich verbrieften „Nutzerrechte“.

So fällt die Vervielfältigung von Presseveröffentlichungen bei der Suchmaschinen-Indexierung unter § 41a UrhG.²⁵

Darüber hinaus erklärt § 76f Abs 5 UrhG die Urheberrechtsschranken der §§ 41–59c UrhG, allen voran die Nutzung zum privaten Gebrauch für sinngemäß, dh, sofern nach der Natur der Presseveröffentlichung für den Online-Bereich tauglich, anwendbar.²⁶ Hervorzuheben sind daraus insb die freie Berichterstattung über Tagesereignisse nach § 42c UrhG. Diese setzt ebenso wie die Nachdruckfreiheit nach § 44 Abs 1 UrhG eine Werkqualität des verwendeten Schutzgegenstandes voraus.²⁷ Da es sich um technologieneutrale Schrankenregelungen handelt, kommt eine Koexistenz zu den privilegierten Benutzungen der Presseveröffentlichungen nach § 76f Abs 5 UrhG durchaus in Betracht.

2.4. Anspruchsverpflichtete

Verpflichtete des Leistungsschutzrechts sind nach § 76f Abs 1 UrhG die „*Dienste der Informationsgesellschaft*“, und zwar sowohl einfache als auch „marktbeherrschende“. Im Fokus stehen naturgemäß geschäftliche Anbieter von Suchmaschinen und Anbieter von Diensten, die Inhalte den Suchmaschinen entsprechend aufbereiten.²⁸

§ 76f Abs 1 UrhG nimmt in seinem Klammerverweis auf § 1 Abs 1 Z 1 Notifikationsgesetz 1999²⁹ Bezug. Inhaltlich deckungsgleich verweist er für die Begriffsbestimmung damit auf die Legaldefinition des Art 1 Abs 1 lit b RL (EU) 2015/1535,³⁰ die ihrerseits auf Art 1 Nr 2 der Informations-RL 98/34/EG³¹ zurückgeht.³² Ob die digitale Dienstleistung iSv Art 57 AEUV entgeltlich oder unentgeltlich angeboten wird, spielt keine Rolle, da selbst eine mittelbare Entgeltlichkeit, zB über Werbebanner oder Sponsoring, oder eine Finanzierung durch den Handel mit Nutzerdaten genügt.

17 Deutlich Art 2 Z 4 lit c DSM-RL („unabhängig vom Medium“; im englischen Text „*in any media*“).

18 ErwGr 58 DSM-RL.

19 Näher dazu bereits Thiele, Digital Showcase, 355 (357 ff).

20 Zu diesem Wesensmerkmal der Leistungsschutzrechte statt vieler Schönherr, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Grundriss Allgemeiner Teil (1982) Rz 341 ff.

21 ErwGr 57 Satz 1 DSM-RL.

22 Mit 7. 6. 2021.

23 Insb zur Snippets-Ausnahme vgl Thiele, Digital Showcase, 355 (358 f).

24 Vgl *Der Standard*, Leistungsschutzrecht: Google verhandelt mit Presseverlegern (1. 3. 2022), <derstandard.at/story/2000133738944/leistungsschutzrecht-google-verhandelt-mit-presseverlegern> (25. 7. 2022).

25 Siehe Thiele in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 41a Rz 7 ff.

26 Im Einzelnen dazu Thiele in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 76f Rz 83 ff.

27 Thurner in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 44 Rz 11.

28 ErwGr 55 DSM-RL.

29 BGBl I 183/1999.

30 Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl L 2015/241, 1.

31 Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl L 1998/204, 37 (aufgehoben).

32 Vgl Art 2 Z 5 DSM-RL.



Zu den für den Schutz der Hersteller von Presseveröffentlichungen relevanten Diensten der Informationsgesellschaft gehören Online-Dienste, wie Nachrichten-Aggregatoren, Medienbeobachtungsdienste³³ oder Internet-Suchmaschinen.³⁴

2.5. Schutzdauer

Art 15 Abs 4 DSM-RL gibt einen mindestens zwei-, höchstens dreijährigen Schutz für Presseveröffentlichungen vor. Die Schutzdauer für tatbestandliche Presseveröffentlichungen legt § 76f Abs 3 UrhG entsprechend mit zwei Jahren ab deren erstmaliger Veröffentlichung iSv § 8 UrhG³⁵ fest. Falls eine Presseveröffentlichung nach ihrer Herstellung unveröffentlicht bleibt, beginnt die Schutzfrist gar nicht zu laufen. Maßgebliches Ereignis für die nach § 64 UrhG vorzunehmende Fristberechnung ist die Veröffentlichung. Das Kalenderjahr, in dem das fristauslösende Ereignis stattgefunden hat, ist also nicht mitzuzählen.³⁶

Die Rechte des Herstellers einer Presseveröffentlichung erlöschen mit Ablauf der Schutzfrist. Das bedeutet, dass die Presseveröffentlichung als qualifizierte Sammlung iSv § 76f Abs 2 UrhG „gemeinfrei“ wird, also der Leistungsschutz aufhört. Für die Inhalte bzw Bestandteile der Presseveröffentlichung, die (journalistische) Werke sind, gilt dies natürlich nicht.

3. Abgrenzungen

Aus den unionsautonomen Begriffen, die § 76f UrhG determinieren, ergeben sich bereits wesentliche Abgrenzungen zu den im österreichischen Urheberrecht geregelten – thematisch ähnlichen – Schutzgegenständen anderer Vorschriften.

3.1. Nachrichtenschutz (§ 79 UrhG)

Im Verhältnis zum Nachrichtenschutz nach § 79 UrhG grenzt sich der Schutzgegenstand des § 76f UrhG dadurch ab, dass er nicht auf „Presseberichte“ iSv § 44 Abs 3 beschränkt ist.³⁷ Vor allem aber beruht der Schutz des Nachrichtensammlers auf einer lauterkeitsrechtlichen Grundlage, richtet sich also nur gegen bestimmte rechtswidrige Nutzungen.³⁸ Demgegenüber verbietet § 76f ein echtes Leistungsschutzrecht zugunsten der Presseverlage aufgrund der DSM-RL in sachlich und zeitlich weiterem Umfang.

3.2. Sonstiger Werkschutz (§ 76f Abs 4 UrhG)

Die Rechte des Presseverlages können nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten vorbestehender Werke oder verwandter Schutzgegenstände reklamiert werden, die in der Presseveröffentlichung enthalten sind. Den Hersteller trifft also nach § 76f Abs 4 Satz 1 UrhG eine Rücksichtnahmepflicht gegenüber den Sammlungselementen. Aus der Rücksichtnahmepflicht folgt, dass die Verwertung einer Presseveröffentlichung durch Inhaber der darin enthaltenen Schutzrechte befugterweise erfolgt („immanente Nutzungsschranke“).

Durch die Aufnahme in eine Presseveröffentlichung entsteht kein neuer Schutz nach dem UrhG, wenn es sich um urheberrechtlich nicht mehr geschützte Werke oder verwandte Schutzgegenstände handelt. § 76f Abs 4 Satz 4 UrhG lässt die einmal eingetretene Gemeinfreiheit der abgelaufenen Werke weiterbestehen.³⁹

4. Ausblick: Nach der Novelle ist vor der Novelle?

Die europäische Rechtsprechung⁴⁰ hat bereits festgehalten, dass sich die Einführung eines Presseverlegerleistungsschutzrechts gezielt gegen Suchmaschinenbetreiber wie Google, also einen Dienst der Informationsgesellschaft, richtet. Daher greift die Transparenz-RL und ihr Notifizierungserfordernis für diese Art von „technischen Vorschriften“ ein. Noch im ursprünglichen Ministerialentwurf war als § 76f Abs 7 Entw-UrhG folgende Regelung enthalten:

„(7) Ansprüche nach Abs. 1 gegen marktbeherrschende Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten und für das Suchen von Online-Inhalten sowie Ansprüche nach Abs. 6 können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.“

Diese besondere Verwertungsgesellschaftenpflicht hätte es ermöglicht, gegen marktbeherrschende Plattformbetreiber eine vereinfachte Abwicklung der Vergütung für Nutzer und Rechteinhaber gleichermaßen zu erzielen. Pate standen Erfahrungen in Ländern wie Frankreich, wo das Leistungsschutzrecht vorgezogen umgesetzt worden ist.⁴¹ Aus Gründen der Notifizierungspflichtigkeit⁴² und um die Richtlinienumsetzung nicht weiter zu verzögern, ist der Passus vorerst entfallen. Die Verwertungsgesellschaftenpflichtigkeit wird aber schon zum Schutz kleinerer Verlage nach wie vor angestrebt. Für die journalistischen Beiträge im Zusammenhang mit Presseveröffentlichungen besteht ohnehin kein Hindernis für eine kollektive Rechtswahrnehmung.⁴³

³³ ErwGr 54 DSM-RL.

³⁴ EuGH 12. 9. 2019, C-299/17 (VG Media/Google), ECLI:EU:C:2019:716 = ecollex 2020/31, 46 (Woller) = jusIT 2019/64, 182 (Staudegger).

³⁵ Auf ein Erscheinen gem § 9 UrhG kommt es nicht an.

³⁶ Ist zB die Presseveröffentlichung in einer Tageszeitung am 3. 7. 2022 zu lesen, wird sie am 1. 1. 2025 leistungsschutzfrei.

³⁷ Dabei handelt es sich nach der Legaldefinition des § 44 Abs 3 UrhG um „vermischte Nachrichten, Tagesneuigkeiten“; näher dazu Thurner in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 44 Rz 10.

³⁸ Thurner in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 79 Rz 2.

³⁹ Art 15 Abs 2 UAbs 2 Satz 2 DSM-RL; zum Schutzfristenablauf siehe Jonas in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 60 Rz 23.

⁴⁰ EuGH 12. 9. 2019, C-299/17 (VG Media/Google), ECLI:EU:C:2019:716 = ecollex 2020/31, 46 (Woller) = jusIT 2019/64, 182 (Staudegger).

⁴¹ Gemäß dem Ministerialentwurf 143/ME, 37.

⁴² Vgl EuGH 12. 9. 2019, C-299/17 (VG Media/Google), ECLI:EU:C:2019:716 = ecollex 2020/31, 46 (Woller) = jusIT 2019/64, 182 (Staudegger).

⁴³ Näher dazu Thiele in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 76f Rz 111 ff.

Das Kriterium der „Marktbeherrschung“ wird nach allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Maßstäben zu ermitteln sein. Als marktbeherrschende Diensteanbieter kommen etwa die Betreiber der Google Suchmaschine⁴⁴ oder Meta Plattformen als Social-Media-Betreiber (von Instagram, WhatsApp und Facebook) in Betracht.

Es bleibt abzuwarten, ob in einem gewissermaßen zweiten legistischen Anlauf die Ergänzung des neuen Leistungsschutzrechts durch eine Vergütungspflicht, die von einer der Verwertungsgesellschaften, wohl der Literar Mechana, wahrzunehmen ist, gelingt.

5. Zusammenfassung

Resümierend ist festzuhalten, dass dem österreichischen Gesetzgeber mit der Regelung des § 76f UrhG iVm § 99d UrhG idF Urh Nov 2021 ein neues Leistungsschutzrecht für Presseveröffentlichungen gelungen ist, das Art 15 DSM-RL nicht nur unionsrechtskonform umsetzt, sondern sich auch sehr verträglich in die Komplexität des UrhG einfügt. § 76f UrhG gewährt Presseverlagen ein zeitlich begrenztes Leistungsschutzrecht an den von ihnen hergestellten Presseveröffentlichungen für deren kommerzielle Online-Nutzung. Zudem sind auch die Urheber angemessen an der Vergütung zu beteiligen und dürfen die neuen Rechte nicht gegen sie verwendet werden.

Die eine oder andere begriffliche Unschärfe bzw auch (bewusst) vom Richtliniengeber offengelassene Tatbildlichkeit stellen die Praxis vor Herausforderungen, die es zu meistern gilt.

⁴⁴ Vgl LG Berlin 9. 5. 2017, 16 O 546/15 (Google Suche), afp 2017, 353 = GRUR Int 2017, 534 = GRUR-RR 2017, 262 = MMR 2017, 637, zu § 87f dUrhG aF.

Neben den Gerichten sind aber vor allem auch durchdachte vertragliche Vereinbarungen gefragt, um einen sachgerechten Interessenausgleich zwischen den „neuen“ Leistungsschutzberechtigten und den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft zu erzielen.



Der Autor:

RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU) studierte US-amerikanisches Steuerrecht in San Francisco; Anwaltliche Tätigkeit in Deutschland, den USA und Österreich; Gründung der RA-Kanzlei EUROLAWYER® in Salzburg; Fachbuch-Autor; Mitherausgeber und ständiger Redakteur von juristischen Fachzeitschriften zum geistigen Eigentum und Datenschutzrecht; gerichtlich beideter Sachverständiger für Urheberrechtsfragen aller Art, insb Neue Medien und Webdesign. Die Universität Salzburg hat ihm 2014 auf Antrag des Fachbereichs Privatrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät den Titel Honorarprofessor verliehen.

Publikationen des Autors:

Standardkommentar zum RATG3 (2011); Mitherausgeber und Autor des Österreichischen und Europäischen Design- und Musterschutzrechts in zwei Bänden (2018 und 2020); Mitherausgeber des Kommentars zum Österreichischen Urheberrechtsgesetz, 4. Auflage (2022); Mitautor des ZPO Taschenkommentars (2019); Mitherausgeber und Autor des führenden Praxiskommentars zum Österreichischen Datenschutzgesetz, 2. Auflage (2022); zahlreiche Beiträge in Fachzeitschriften zu Themen des IT-Rechts.

✉ Anwalt.Thiele@eurolawyer.at
<http://www.eurolawyer.at>

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Thiele/Clemens

Foto: D. Wild

Weil „VORSPRUNG“ entscheidet: LexisNexis Magazin als Tor zur Welt der Rechtsinformation

Die Weiterentwicklung der bewährten LitInfo erscheint dreimal jährlich und ist kostenlos beziehbar.



Hier kostenlos bestellen: <http://vorsprung.lexisnexis.at>